

JURISTISCHE PERSONEN IM CIC 1983

ADRIAN LORETAN

1. Einleitung

Die moderne Rechtsauffassung kennt Personenverbände, die mit selbständiger Rechtsfähigkeit ausgestattet sind. Der rechtsfähige Verein z. B. ist ein von seinen Mitgliedern verschiedenes Rechtssubjekt, der fähig ist, Eigentum und Vermögen zu erwerben. Auf das Vermögen des Vereins haben die Mitglieder nicht unmittelbar Anspruch. Der rechtsfähige Verein ist daher eine juristische Person.¹

Neben den *natürlichen* oder *physischen* Personen kennt das Recht sogenannte *juristische* Personen (c. 113 § 2). Diese sind soziale Gebilde, denen die Rechtsordnung die Fähigkeit zuerkant hat, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Im staatlichen wie im kirchlichen Bereich gibt es soziale Bedürfnisse, die von denen der physischen Personen verschieden sind und von diesen auf Dauer nicht übernommen werden können. Das Gemeinschaftsleben verlangt nach sozialen Einrichtungen, die dauernden Bestand haben. Diesem Bedürfnis entspricht das Recht durch die Schaffung juristischer Personen. Sie sind entweder Vereinigungen von Personen (Personengesamtheit) oder aus Sachen und Vermögenswerten, Gütern, bestehende Einrichtungen (Sachgesamtheit) (c. 115 § 2). Personengesamtheiten sind z. B. Diözesen, Pfarreien, Bischofskonferenzen, Domkapitel und Vereine. Sachgesamtheiten sind z. B. das Benefizium (Kirchenpflege) und die Stiftungen.²

2. Geschichte des Begriffs³

Die Vorstellung, dass derartige Organisationsformen auch im staatlichen Recht «selbständige, von den Mitgliedern losgelöste Träger von Rechten sein können, ist, zusammen mit der Theorie der Rechtsfähigkeit, aus

¹ Vgl. Adrian Loretan: Die theologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des kirchlichen Vereins, in: SKZ 158 (1990), 478–482.

² Im öffentlichen Recht des Staates sind die Kantone, die Gemeinden, die Kirchen und zahlreiche weitere Körperschaften und Anstalten mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

³ Vgl. Bueno Salinas: La noción de persona jurídica en el derecho canónico, Su evolución desde Inocencio IV hasta el CIC de 1983, Universidad de Barcelona, Facultad de teología de Barcelona, Collectanea sant Parcia 33. Barcelona 1985.

älteren Ansätzen im wesentlichen erst von der Wissenschaft des 19. Jahrhunderts entwickelt worden. Der Antike war dieser Gedanke noch fremd.»⁴

2.1 Klassisches römisches Recht Das klassische römische Recht konnte nicht übersehen, dass es Personengesamtheiten gibt, die eines kollektiven Willens fähig sind und deren Vermögen von dem ihrer Mitglieder verschieden und darum der Verfügung des einzelnen entzogen ist (z. B. der römische Staat und die Vereine⁵). Aber das römische Recht sah darin nicht ein von den Mitgliedern verschiedenes Rechtssubjekt, das unabhängig von seinen Mitgliedern volle Rechtsfähigkeit hat.⁶ Es verstand als Rechtsträger die Gesamtheit der jeweiligen Mitglieder. Dies ermöglicht aber ebenfalls, dass das Vermögen der Gesamtheit der Mitglieder von dem des einzelnen Mitglieds streng getrennt wird. Eine rechtstechnische Bezeichnung für solche Körperschaften kannte das klassische römische Recht noch nicht. Ein Vergleich dieser Verbände mit der natürlichen Person wird nur selten und in unverbindlicher Weise gezogen.⁷

2.2 Spätantikes römisches Recht Im spätantiken römischen Recht erkannten die christlichen Kaiser die einzelnen Bischofskirchen als rechtsfähig an, und zwar besonders als Träger von Vermögensrechten (Besitz, Eigentum, Erbfähigkeit) und als Adressaten von Privilegien (Immunität, Asylrecht). Die Rechtsfähigkeit dehnte sich auf die Pfarrkirchen und sonstigen Kirchen, kirchlichen Wohltätigkeitsanstalten und Klöster aus. Diese Entwicklung fand unter Justinian einen vorläufigen Abschluss. Die von den Christen gegründeten Spitäler, Waisen- und Findelhäuser mussten finanziert werden. Solche Wohltätigkeitszwecke (*piae causae*) waren es, die ursprünglich im wesentlichen diese neue Rechtsidee geschaffen hatten.⁸ Im christlich geprägten justinianischen Recht wurde der Wohltätigkeitszweck nicht von der Korporation (Kirche, Kloster) getrennt betrachtet, der z. B. ein Vermächtnis übertragen wurde.

2.3 Das kanonische Recht Erst die Kanonistik des 13. Jahrhunderts gestand einer Gesamtheit (*universitas*) von Personen Rechtspersönlichkeit zu, die unabhängig von ihren Mitgliedern bestand.⁹ Die Ausbildung der vollen Rechtssubjektivität der einzelnen kirchlichen Institute fand besonders in den Kapitularien¹⁰ ihren rechtlichen Nieder-

⁴ Max Kaser: *Römisches Privatrecht*, ein Studienbuch. München 1976, 75–76. Vgl. Ulrich Häfelin: *Die Rechtspersönlichkeit des Staates*. Tübingen 1959.

⁵ *Societas, ordo, sodalitas vel sodalicium, collegium, corpus*.

⁶ Der Verein nach damaligem Verständnis kann weder kaufen oder erben noch besitzen.

⁷ Kaser (Anm. 4), 76.

⁸ Vgl. Luigi Chiappetta: *Il Codice di Diritto Canonico, Commento giuridico-pastorale*. Napoli 1988, 137.

⁹ Welchen Einfluss diese Rechtsentwicklung der Kanonistik auf die neu entstehenden Universitäten hatte, müsste eigens untersucht werden.

schlag. Zudem trugen das Eigenkirchenrecht (Schaffung von Sondervermögen, Erhebung von Vermögensmassen zu selbständigen Stiftungen) und das dem germanischen Rechtsdenken entspringende Genossenschaftsprinzip (Gesamtberechtigungen und Gesamtverpflichtungen) zur Weiterentwicklung des Begriffs der juristischen Person bei.

Ab den Dekretalen (zunächst *Decretales Gregorii IX*) bildete sich der Gedanke der juristischen Person als Korporation stärker aus. Das grösste Verdienst dieser theoretischen Weiterentwicklung kommt dem grossen Dekretalisten Sinibaldo Fiescho (1195–1254) zu, der 1243 als Papst den Namen Innozenz IV. annahm.

In der Praxis differenzierten sich die Erscheinungsformen weiter: kirchliche Universitäten, Pfarrkirchen (mit der Kirchenfabrik¹¹: aus dem Benefizialwesen hervorgegangen), *mensa episcopalis*, kirchliche Vereine und Stiftungen. Gerade der Stiftungsgedanke ist eine genuine Schöpfung des christlich-römischen Rechts, wie die kirchlichen Wohltätigkeitsanstalten zugunsten von Armen, Kranken, zum Loskauf Gefangener usf. belegen. Das *Corpus Iuris Canonici* wurde zur Grundlage für das Verständnis des heutigen Begriffs der juristischen Person.¹²

Der CIC 1917 verwendete den Begriff «*persona moralis*» neben anderen: «*persona iuridica*», «*ens iuridicum*», «*corpus morale*». Erst der CIC 1983 benutzt nun fast ausschliesslich den Begriff «*persona iuridica*», der auch in der modernen weltlichen Rechtssprache überwiegt.

Auf dieser historischen Grundlage entstand der Begriff der «*persona iuridica*» als «*universitas personarum vel universitas rerum*» (c. 115 § 1) im CIC 1983.

3. Arten

Die juristischen Personen sind nach folgenden zwei Kriterien zu unterscheiden:

- nach ihrer inneren Struktur,
- nach ihrer Einordnung in die Sendung der Kirche, d. h. nach ihrer Funktion.

¹⁰ «Als Kapitularien bezeichnet man Erlasse der Staatsgewalt, deren Text gemeinhin in Artikel (*capitula*) eingeteilt war und deren sich mehrere karolingische Herrscher bedient haben, um Massnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung bekanntzumachen.» Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Berlin 1978, 623–629, 623.

¹¹ *Fabrica ecclesiae* ist ein Begriff des *Decretum Gratiani*. Sie ist die mit der Errichtung einer Kirche ins Dasein tretende juristische Person (Ortskirchenstiftung). Sie ist Trägerin des Gotteshausvermögens, d. h. Gebäude nebst Zubehör. Dazu kommen gewinnbringendes Grundvermögen, d. h. Kirchenacker, Kapitalien, Dotationen, Renten, Kirchenopfer. Die Hauptlast der Kirchenfabrik ist die Baulast. Übersteigt diese die Mittel der Kirchenfabrik, so müssen häufig subsidiär Verpflichtete einspringen, so der Patron (*Patronat*), nicht selten auch der Staat (*Reichsdeputationshauptschluss*). Vgl. Handwörterbuch (Anm. 10), 752–753.

¹² Hans Heimerl/Helmuth Pree: *Kirchenrecht, Allgemeine Normen und Eherecht*. Wien/New York 1983, 88.

3.1 *Nach der inneren Struktur (cc. 114–115)* Das Recht kann eine juristische Person nur ins Dasein rufen, wenn eine materielle Grundlage da ist. Diese kann entweder eine Gesamtheit von Personen (Körperschaft) oder Sachen (Stiftung, Anstalt) sein (c. 115 § 1).

A. Universitas personarum (Personengesamtheit, Körperschaft)

Die Personengesamtheiten werden unterteilt in kollegiale und nichtkollegiale. Der Unterschied ist dabei von der Art und Weise bestimmt, in welcher der rechtsgeschäftliche Wille der juristischen Person zur Geltung gebracht wird.

a. *Kollegiale Personengesamtheit*

Eine kollegiale Körperschaft bestimmt ihren rechtsgeschäftlichen Willen nach Massgabe des Rechts (c. 119) oder der Statuten in irgendeiner Form durch die Mitglieder. Dabei ist es unerheblich, ob alle Mitglieder über ein gleiches Stimmrecht verfügen oder nicht (c. 115 § 2). Der rechtsgeschäftliche Wille einer kollegialen Körperschaft wird z. B. gebildet durch Abstimmung aller Mitglieder, seien diese gleichen Rechts oder nicht.

Beispiel: In vielen Vereinen (cc. 298–329) haben die Mitglieder in den entscheidenden Fragen gleiches Stimmrecht. In der Bischofskonferenz dagegen haben von Rechts wegen nur die Diözesanbischöfe, die ihnen rechtlich Gleichgestellten und die Koadjutorbischöfe entscheidendes Stimmrecht (c. 454 § 1). Ihnen allein kommt auch die Satzungshoheit zu (§ 2). Die Weihbischöfe und die anderen Mitglieder der Bischofskonferenz «haben entscheidendes oder beratendes Stimmrecht gemäss den Bestimmungen der Konferenzstatuten» (c. 454 § 2).

b. *Nichtkollegiale Personengesamtheiten*

Es gibt auch zahlreiche nichtdemokratische Körperschaften, deren Handlungswille nicht durch Abstimmung der Mitglieder ermittelt wird, sondern in der Verantwortung von Personen liegt, die hierzu vom allgemeinen Recht oder den Statuten bevollmächtigt werden (c. 115 § 2).

Beispiel: Der rechtliche Handlungswille des Priesterseminars wird nicht von den Seminaristen, sondern in aller Regel vom Regens bestimmt (c. 238 § 2). Aber auch der rechtliche Handlungswille einer Diözese (c. 393) oder Pfarrei (c. 532) liegt in der Verantwortung einer Person, die hierzu vom allgemeinen Recht bevollmächtigt wird.

B. Universitas rerum (Sachgesamtheiten: Stiftung, Anstalt)

Darunter versteht der c. 115 § 3 eine Gesamtheit von geistlichen oder materiellen Sachen und Vermögenswerten, die durch einen einheitlichen Zweck zu einer rechtlichen Interesseneinheit zusammengefasst sind. Der rechtsgeschäftliche Wille, die Norm des Handelns, ist nach dem Gründungswillen bzw. Stiftungswillen auf diesen Zweck hingeeordnet.

Diese juristische Person wird nach Massgabe des Rechts und der Statuten «entweder von einer oder mehreren physischen Personen oder von einem Kollegium geleitet» (c. 115 § 3). Diese Rechtsorgane handeln nach Massgabe des Rechts und der Statuten.

Die selbständige¹³ Stiftung oder Anstalt ist eine aus Sachen, d.h. aus vermögenswerten Gütern, bestehende Einrichtung, die gemäss dem Willen ihres Stifters Zwecken der Gemeinschaft zu dienen hat (vgl. c. 1303 § 1 n. 1).

3.2 Nach der Einordnung in die Sendung der Kirche, nach ihrer Funktion (c. 116) Bei der Unterscheidung von öffentlichen und privaten juristischen Personen handelt es sich um eine unterschiedliche Einordnung in die Sendung der Kirche, woran verschiedene Rechtsfolgen geknüpft sind.

A. Persona iuridica publica (öffentliche juristische Person)

Die Errichtung der öffentlichen juristischen Person durch die zuständige kirchliche Autorität geschieht zum Zweck, dass diese eine Aufgabe *im Namen der Kirche* nach Massgabe des Rechts erfüllt (c. 116 § 1). Die juristischen Personen werden damit nur innerhalb von festgesetzten Grenzen zum Handeln im Namen der Kirche befähigt. «Sie sind mithin Konkretionen des Gefüges der Kirche als hierarchischer Gemeinschaft, welche durch sie ihre Zwecke verfolgt»¹⁴ (vgl. LG 33c). Sie haben teil an der Leitungsgewalt der Kirche.¹⁵

Beispiele: Eine Teilkirche (c. 373) oder eine Pfarrei (c. 515 § 3) handelt im Gesamtbereich ihrer Aufgaben im Namen der Kirche. Ein öffentlicher Verein (c. 313) dagegen erhält nur einen Sendungsauftrag, um bestimmte Ziele im Namen der Kirche verfolgen zu können.

Das Vermögen dieses Rechtsträgers gilt als Kirchenvermögen. Dies bedeutet, dass es als öffentliches Vermögen auch den strengeren Regeln des kirchlichen Vermögensrechts (cc. 1258–1289) unterliegt.

B. Persona iuridica privata (private juristische Person)

Die privaten juristischen Personen entstehen durch private Initiativen der Gläubigen (vgl. c. 299), die von ihrem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit

¹³ Unter der Bezeichnung *unselbständige Stiftungen* werden im Recht Vermögensbeträge verstanden, die einer öffentlichen juristischen Person übergeben worden sind mit der Auflage, für längere im Partikularrecht zu bestimmende Zeit aus den jährlichen Erträgen Messen zu feiern und andere bestimmte kirchliche Funktionen durchzuführen oder sonst in c. 114 § 2 bestimmte Zwecke zu verfolgen (c. 1303 § 1 n. 2).

¹⁴ Heimerl/Pree (Anm. 12), 90.

¹⁵ Vgl. Remigiusz Sobanski: Verbandsgewalt und Jurisdiktionsgewalt, in: Das konsoziative Element in der Kirche (Akten des VI. Internationalen Kongresses für Kanonisches Recht). Winfried Aymans/Karl-Theodor Geringer/Heribert Schmitz (Hrsg.). St. Ottilien 1989, 223–241.

Vgl. F. Vela/F.J. Urrutia: Persona giuridica, in: Nuovo Dizionario di Diritto Canonico. Milano 1993, 795–799, 797.

(c. 215) Gebrauch machen oder frei über ihre Vermögen verfügen zu Gunsten eines kirchlichen Zwecks (cc. 1261 § 1, 1299 § 1).

Sie erhalten die Rechtspersönlichkeit durch hoheitliche Verleihung.¹⁶ Auch sie können nur auf Ziele hin gebildet werden, die mit der kirchlichen Sendung im Einklang stehen. Trotzdem handeln sie *im eigenen Namen*. Ihr Vermögen bleibt Privatvermögen, das grundsätzlich nur satzungsgemäss zu behandeln ist und für das Bestimmungen des kirchlichen Vermögensrechts nur gelten, wenn dies ausdrücklich gesagt ist (c. 1257 § 2). Als Beispiel werden die neuen kirchlichen Bewegungen genannt.¹⁷

4. Entstehung

Für die Entstehung der juristischen Personen hat das Recht klare Voraussetzungen entwickelt, die je nach Art der juristischen Person verschieden sind.

4.1 Arten der Entstehung

A. Kraft göttlicher Anordnung (c. 113 § 1)

Die katholische Kirche und der Apostolische Stuhl sind Rechtssubjekte, und zwar mit Wirkung nach innen (kanonische Rechtsordnung) und nach aussen (Völkerrecht). In der kanonistischen Literatur wird häufig noch das Bischofskollegium dazugezählt, das der Gesetzgeber aber nicht erwähnt¹⁸. Damit wären zugleich Beispiele für alle drei strukturellen Grundarten der juristischen Person gegeben:

- die durch die hierarchische Struktur bestimmte katholische Kirche mit dem Charakter einer nichtkollegialen Körperschaft,
- das mit unterschiedlichen Rechten seiner Mitglieder gestaltete Bischofskollegium mit dem Charakter einer kollegialen Körperschaft,
- der Apostolische Stuhl als Einrichtung des im Petrusamt verkörperten obersten Hirtenamtes mit dem Charakter einer Anstalt.

B. Aufgrund des Rechts

Die Rechtsordnung bestimmt ausdrücklich oder einschlussweise, dass bestimmte Gebilde Rechtspersönlichkeit besitzen.

¹⁶ Private juristische Personen stehen damit zwischen dem nichtrechtsfähigen Verein (c. 310) und den öffentlichrechtlichen juristischen Personen.

¹⁷ Vela/Urrutia (Anm. 15), 797: «... i movimenti nascenti debbono essere lasciati crescere liberamente e vanno organizzati giuridicamente soltanto quando essi da tale organizzazione ricevano nuova forza o chiarezza.» Ob dies immer möglich ist, bleibe dahingestellt.

¹⁸ Helmut Schnizer: Die Erfassung der juristischen Person im CIC 1983, in: Ders.: Rechtssubjekt, rechtswirksames Handeln und Organisationsstrukturen (=Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 42). Freiburg 1995, 269–282, 278–279.

Beispiele sind: Teilkirche (c. 373), Pfarrei (c. 515 § 3), Kirchenprovinz (c. 432 § 2), Bischofskonferenz (c. 449 § 2), Priesterseminare (c. 238 § 1), Institute, Provinzen und Niederlassungen des geweihten Lebens (c. 634 § 1) und des apostolischen Lebens (c. 741 § 1).

Grundsatz: «Da c. 1255 allen juristischen Personen Vermögensfähigkeit zuspricht, ist der Umkehrschluss zulässig, dass Vorliegen von Vermögensfähigkeit Rechtspersönlichkeit ausweist.»¹⁹ Daraus schliesst Schnizer, dass auch dem Kardinalskollegium (cc. 349–359), den Säkularinstituten (c. 718) und der Personalprälatur (c. 296) Rechtspersönlichkeit zuzusprechen ist, obwohl dies der CIC 1983 nicht ausdrücklich erwähnt. Letzteren beiden auch deswegen, weil sie die Befugnis haben, Kleriker zu inkardinieren. Der Personalprälatur ergeben sich möglicherweise «auch aus den in c. 296 vorgesehenen Verträgen mit Laien über die Zusammenarbeit vermögensrechtliche Verpflichtungen»²⁰.

C. Ausdrückliche Verleihung der Rechtspersönlichkeit

Gemäss diesem Konzessionssystem wird Rechtspersönlichkeit erworben durch obrigkeitliche Verleihung, mag dies von Rechts wegen oder durch einen ausdrücklichen Akt geschehen (c. 114 § 1). Für den privaten kirchlichen Verein ist nur die Form der speziellen Verleihung vorgesehen (c. 116 § 1). Neben den Vereinen kann auch den Stiftungen und Anstalten Rechtspersönlichkeit verliehen werden²¹.

4.2 Voraussetzungen der Entstehung Eine juristische Person kann nur gebildet werden auf der Grundlage einer im Recht hierfür vorgesehenen personellen oder materiellen Realität, die auf einen einheitlichen Zweck hin ausgerichtet ist.

A. Personelle oder materielle Realität (c. 115 § 2)

Der römisch-rechtliche Grundsatz «tres faciunt collegium» gilt auch im kanonischen Recht, allerdings nur als Voraussetzung für die Bildung einer juristischen Person, nicht für die Fortdauer. Dabei muss es sich nicht um physische Personen handeln, vielmehr können auch bereits bestehende juristische Personen auf diese Weise Grundlage für die Bildung einer neuen juristischen Person sein.

Für die Entstehung der selbständigen Stiftungen und Anstalten ist die als materielle Realität geforderte Sachengesamtheit je nach Art der Stiftung/Anstalt verschieden. Es ist in der Regel eine Gesamtheit von vermögenswerten Gütern, kann aber auch aus einer Sammlung geistlicher Befugnisse bestehen.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebd., 278.

²¹ Ebd., 279.

B. Zweckgebundenheit (c. 114 § 1 und 2)

Die Gesamtheit von Personen oder Sachen muss in sich eine Einheit darstellen, die sich aus dem angestrebten Ziel ergibt. Dieses Ziel muss die Zielsetzung des einzelnen übersteigen. Dies betrifft den Dauercharakter einer Unternehmung bzw. die Notwendigkeit, das Ziel in Gemeinschaft mit anderen anzustreben.

Für eine juristische Person kirchlichen Rechts ist die Ausrichtung auf einen kirchlich anerkannten Zweck erforderlich. Der Zweck muss mit der Sendung der Kirche in Einklang stehen (§ 1), d. h., er stellt einen Ausschnitt der Kirche dar. Solche kanonisch anerkannten Ziele sind: Werke der Frömmigkeit, des Apostolats und der Caritas.

C. Tatsächlich nutzbringendes Ziel (c. 114 § 3)

Die Autorität muss prüfen, ob der Antragsteller ein tatsächlich nutzbringendes Ziel verfolgt. Es geht hier wohl weniger um das Ziel als solches, das ja ein Ausschnitt aus der allgemeinen Sendung der Kirche ist, als vielmehr darum, die näheren Umstände auf den zu erwartenden Nutzen hin zu überprüfen. Dabei ist vor allem das Umfeld im Auge zu behalten. Entsteht durch die neue Rechtsperson eine Zersplitterung der Kräfte? Oder erwächst bereits bestehenden juristischen Personen unverhältnismässiger Schaden?

D. Ausreichende Mittel (c. 114 § 3)

Die zu schaffende Rechtspersönlichkeit muss über Mittel verfügen, «die voraussichtlich zur Erreichung des festgesetzten Zieles genügen können» (c. 114 § 3). Unter dem Begriff «Mittel» ist nicht nur die materielle Ausstattung zu verstehen, vielmehr muss beispielsweise die personelle Qualifikation und das satzungsgemäss vorgesehene organisatorische Instrumentarium dahingehend überprüft werden, ob es dazu ausreicht, die Zielsetzung zu erreichen. Bestehen schwere Zweifel, muss für Abhilfe gesorgt werden. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, darf die juristische Person nicht errichtet bzw. dem Antrag auf Verleihung der Rechtspersönlichkeit nicht stattgegeben werden.

E. Statuten (c. 117)

Jede juristische Person muss über eine Ordnung verfügen, aus der Zweck und innere Struktur ersichtlich sind. Diese kann sich aus dem allgemeinen und partikularen Recht ergeben (z. B. Diözese, Pfarrei) oder bedarf eines eigenen Statuts. Letzteres gilt auch für bestimmte Gesamtheiten, die von Rechts wegen nur als öffentliche juristische Personen existieren können und deshalb der Errichtung bedürfen. Beispiele sind die Lebensverbände: Personalprälaten (c. 295), Institute des geweihten Lebens (c. 587), Gesellschaften des apostolischen Lebens (c. 732).

Dem Antrag auf Errichtung als öffentliche juristische Person oder auf Verleihung privater Rechtspersönlichkeit kann nur stattgegeben werden nach

Vorlage und Billigung des entsprechenden Statuts durch die zuständige kirchliche Autorität.

Bei Lebensverbänden ist sogar die Genehmigung «*approbatio*» gefordert (c. 587 § 2).

4.3 Errichtung, Verleihung, Zuständigkeit Es gibt drei Möglichkeiten, nach denen überindividuelle Rechtssubjekte des kanonischen Rechts ins Rechtsleben eintreten können.

A. Errichtung

Eine errichtete juristische Person ist immer öffentliche juristische Person.

B. Verleihung (c. 116 § 2)

Eine private juristische Person wird nicht errichtet. Sie tritt vielmehr dadurch ins Rechtsleben ein, dass einer Gesamtheit von Personen oder Sachen – in der Regel auf Antrag hin – durch besonderes Dekret die private Rechtspersönlichkeit ausdrücklich verliehen wird (z.B. einem Verein).

C. Zuständigkeit

Das Gesetzbuch stellt für die Errichtung bestimmter juristischer Personen die Zuständigkeit fest. Dies muss nicht in jedem Fall eine ausschliessliche oder nur ausdrückliche Zuständigkeit sein, sondern ist im Zusammenhang zu klären.

Der Apostolische Stuhl ist z. B. zuständig für die Errichtung einer Bischofskonferenz (c. 499), für die Errichtung von Lebensverbänden des päpstlichen Rechts (Institute des geweihten Lebens (c. 589) und Gesellschaften des apostolischen Lebens (c. 732), für die Errichtung einer Konferenz der höheren Oberen (c. 709) oder für die Errichtung eines gesamtkirchlichen sowie internationalen öffentlichen Vereins (c. 312 § 1 n. 1). Die Bischofskonferenz ist z. B. zuständig für die Errichtung eines überdiözesanen Seminars (cc. 237 § 2, 238 § 1) oder für die Errichtung eines nationalen Vereins (c. 312 § 1 n. 2). Der Diözesanbischof ist z. B. zuständig für die Errichtung von Lebensverbänden und öffentlichen Vereinen diözesanen Rechts (cc. 579, 732, 312 § 1 n. 3).

5. Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit

5.1 Rechtsfähigkeit Juristische Personen sind in demselben Umfang aktiv und passiv rechtsfähig wie natürliche Personen. Ausgeschlossen sind prinzipiell nur Rechte und Pflichten, die ihrer Natur nach bei ihrem Träger die Eigenschaften einer physischen Person voraussetzen. Eine juristische Person kann z. B. nicht das Recht auf den Empfang der Sakramente geltend machen (c. 213).

Rechtsfähigkeit beinhaltet den Besitz konkreter Rechte und Pflichten, z. B. Persönlichkeitsrechte wie Namen und Sitz. Rechtsfähigkeit ermöglicht die Fähigkeit, Vermögen zu erwerben und zu besitzen sowie vermögensrechtliche Verpflichtungen zu haben wie z. B. die Abgabepflicht. Das Vermögen einer Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit gehört dem Verband, nicht den Verbandsmitgliedern; in gleicher Weise sind die Schulden der Körperschaft solche des Verbandes, nicht etwa der Verbandsmitglieder. Dieser Rechtsfähigkeit der juristischen Person entspricht deren aktive und passive Parteifähigkeit vor Gericht.

Von der rechtsfähigen Körperschaft unterschieden wird die nichtrechtsfähige Personengesamtheit dadurch, dass diese als Gemeinschaft keine Rechte und Pflichten hat. Eingegangene Rechte oder Pflichten sind solche der einzelnen Angehörigen des Personenkreises, nicht der Gesamtheit. Im Prozess werden die Einzelmitglieder verklagt, nicht die Gesamtheit. Ein Beispiel ist der nichtrechtsfähige kanonische Verein (c. 310).

5.2 Handlungsfähigkeit

A. Willensbildung (c. 115 §§ 2 und 3)

Für die Rechtshandlungen der juristischen Personen ist der rechtmässig zustandegekommene Handlungswille massgeblich. Als überindividuelles Gebilde wird der Wille der juristischen Person durch diejenigen und auf die Weise bestimmt, wie Recht und gegebenenfalls Statuten dies vorsehen.

a. Kollegiale Körperschaften (c. 115 § 2)

Der Handlungswille wird in rechtlich näher bestimmter Weise durch kollegiale Beschlussfassung der Mitglieder herbeigeführt. Wenn Recht oder Statuten nichts anderes vorsehen, hat dies nach den Vorschriften des c. 119 zu geschehen. Es ist auch auf die Canones über die Rechtshandlungen (cc. 124–128) zu verweisen.²²

b. Nichtkollegiale Körperschaft und Anstalt (c. 115 § 2)

Bei diesen wird der Handlungswille ermittelt durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen bzw. durch den in der Errichtungsurkunde enthaltenen Stifterwillen. Wenn eine Einzelperson vorgesehen ist, so entscheidet diese im Rahmen der Vertretungsmacht allein. Wenn ein Kollegium (Leitungsgremium, Verwaltungsausschuss, Kuratorium) mit dieser Aufgabe beauftragt ist, so vollzieht sich die Willensbildung kollegial. Auch Mischformen sind denkbar.

²² Vgl. Markus Walser: Die Rechtshandlung im kanonischen Recht. Ihre Gültigkeit und Ungültigkeit gemäss dem Codex Iuris Canonici. Göttingen 1994, 80–90.

B. Vertretung (c. 118)

Der Handlungswille entfaltet seine Hauptwirkung nach innen. Um nach aussen handeln zu können, bedarf die juristische Person besonderer *Organe*, die in ihrem Namen und mit Rechtswirkung handeln. Dies könnte bei kollektionalen Körperschaften das Kollegium sein. Es ist unzweckmässig, bei jedem Auftreten nach aussen das ganze Kollegium in Aktion treten zu lassen (vgl. Unterschriftsberechtigung bei einer Bank). Die Vertretung wird durch allgemeines oder partikuläres Recht sowie durch die Statuten geregelt, bei privaten juristischen Personen nur durch die Statuten.

Beispiele: Die Diözese wird gemäss allgemeinem Recht durch den Diözesanbischof (c. 393), die Pfarrei durch den Pfarrer (c. 532) vertreten. Für die Lebensverbände und für die Vereine ist die Rechtsvertretung dem Bereich der autonomen Leitung zugerechnet und in den Konstitutionen zu regeln. Der einzelne hat kein Recht, über jeden Akt der klösterlichen Vermögensverwaltung mitzubestimmen, denn das Klostersgut steht nicht im Miteigentum der einzelnen, sondern im Eigentum der juristischen Person als solcher. Deren Organ (z. B. Pater Ökonom) hat dieses zu verwalten im Rahmen dessen, was die ordentliche Verwaltung nicht übersteigt (cc. 1524 § 2; 1281 §§ 1 und 2).

Der rechtliche Vertreter kann mit dem Vormund verglichen werden (vgl. c. 1524 § 2). Er darf die Grenzen seiner Vertretungsvollmacht nicht überschreiten. Für die Vermögensverwaltung gelten besondere Bestimmungen²³, wonach für gültiges Handeln bestimmte Schutzmodalitäten vorgesehen sind. Der Handlungsberechtigte muss z. B. bestimmte Personen oder Gremien hören oder deren Zustimmung zur Gültigkeit. (cc. 1277, 127) erhalten. Der Handlungsberechtigte bedarf für bestimmte Handlungen der Zustimmung der kirchlichen Autorität (c. 1281). Für die Verwalter sind vor allem die Bestimmungen der cc. 1283–1289 und bei Veräusserungen c. 1295²⁴ zu beachten²⁵.

Auf den Rechtszug verzichten können Verwalter juristischer Personen nur unter Mitwirkung derer, die auch zur Mitwirkung berufen sind, wenn die ordentliche Verwaltung überstiegen wird (cc. 1524 § 2; 1281 §§ 1 und 2). Juristische Personen geniessen gerichtlichen Schutz (c. 1400 § 1 n. 1) und treten dabei durch ihre rechtlichen Vertreter auf (c. 1480). Gegen Verwalter, die ihr Schaden zugefügt haben, steht der juristischen Person Klage oder Beschwerde zu (c. 1281 § 3).

²³ Vgl. c. 1279 (Verwalter) und c. 1280 (Vermögensverwaltungsrat).

²⁴ Velasio De Paolis: *Negoziio giuridico*, «quo condicio patrimonialis personae iuridicae peior fieri possit» (cf. c. 1295), in: *Periodica de re canonica*, 83 (1994), 493–528.

²⁵ Vgl. Schnizer (Anm. 18), 665.

6. Dauer und Untergang

6.1 Dauer In der Dauerhaftigkeit liegt eine wesentliche Eigenart der juristischen Person. Ihre Hauptaufgabe ist es, ihren Zweck unabhängig von der Einsatzfähigkeit und der Lebensdauer einzelner physischer Personen sicherzustellen. Dennoch kann sie aufhören, Rechtssubjekt zu sein, entweder kraft hoheitlicher Auflösung oder infolge tatsächlichen Erlöschens.

6.2 Untergang

A. Hoheitliche Auflösung

Zuständige Autorität ist in der Regel jene, welche auch zur Errichtung zuständig war. Ausnahme: Die Auflösung eines Ordensinstituts diözesanen Rechts ist dem Apostolischen Stuhl reserviert (c. 584).

B. Faktischer Untergang (c. 120)

Dieser tritt ein, wenn die juristische Person für einen Zeitraum von 100 Jahren zu handeln aufgehört hat. Auflösungsbeschlüsse der Organe oder der Mitglieder der juristischen Personen sowie die physische Zerstörung einer Sachgesamtheit bewirken nur bei einer privaten juristischen Person den Untergang, wenn deren Statuten dies vorsehen. Wenn von einer kollegialen öffentlichen juristischen Person nur mehr ein einziges Mitglied übrig ist, so steht diesem einen Mitglied die Ausübung aller Rechte und Pflichten zu (c. 120 § 2).

C. Folgen des Erlöschens (c. 123)

Nach dem Untergang einer öffentlichen juristischen Person ist nach dem universellen und partikularen Recht sowie nach den Statuten zu bestimmen, wem die Güter und Lasten, die Pflichten und Rechte zufallen. Sollten sich daraus keine einschlägigen Anordnungen ergeben, kommen diese Rechte und Pflichten der unmittelbar übergeordneten kirchlichen juristischen Person zu. Immer sind dabei der Wille der Stifter bzw. Gründer und der Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter zu beachten (z. B. Aufhebung einer Ordensniederlassung, c. 616 § 1). Beim Untergang von privaten juristischen Personen ist nach den eigenen Statuten zu verfahren.

7. Verhältnis zum staatlichen Recht

Für bestimmte kirchliche Vermögensträger wünscht der kirchliche Gesetzgeber ausdrücklich, dass sie nach Möglichkeit in einer Rechtsform geschaffen werden, die eine Wirksamkeit auch nach weltlichem Recht eröffnet (c. 1274 § 5).²⁶ Darüber hinaus sollten alle juristischen Personen des kanonischen Rechts bemüht sein, auch nach weltlichem Recht einen angemessenen Rechtsstatus zu erlangen, «weil dadurch vor allem vermögensrechtliche Fragen in aller Regel leichter und wirkungsvoller zu behandeln sind. Dasselbe gilt aber im allgemeinen nicht umgekehrt in dem Sinne, dass juristische Personen des weltlichen Rechts mit kanonisch anerkannter Zielsetzung sich auch um kanonische Rechtspersönlichkeit bemühen sollten, denn für manche Unternehmungen von Gläubigen ist die rein weltlichrechtliche Organisationsform die angemessenere Weise, um die eigenen kanonisch anerkannten Ziele zum Wohl der Kirche zu erreichen.»²⁷

Die Kirche möchte bei der Einbindung kirchlicher Organisationsformen in das staatliche Recht keine staatliche Privilegierung, um die Lauterkeit ihres Zeugnisses nicht in Frage zu stellen (GS 76; DH). Das staatliche Recht sollte aber Möglichkeiten bereitstellen, damit kirchliche Verbandsformen in einer ihrer Eigenart möglichst entsprechenden Weise tätig werden können. Dabei kann «der demokratische Verfassungsstaat den Religionsgemeinschaften die interne Anerkennung der Menschenrechte nicht etwa freistellen, sondern muss darauf achten, dass die Autoritätsstrukturen und die Rechtsverbindlichkeiten nicht gegen die Menschenrechte verstossen»²⁸. Aber auch der christliche Glaube drängt auf politische Verhältnisse, «unter denen zusammen mit anderen Menschenrechten auch die Religionsfreiheit gewährleistet ist»²⁹. Die Kirchgemeinde ist z. B. eine Organisationsform, die der Staat den Kirchen bereitgestellt hat. Sie fand im CIC 1917 keine Entsprechung im kanonischen Recht, wohl aber im CIC 1983. Primetshofer spricht in diesem Zusammenhang sogar «vom ‹vorausseilenden Gehorsam› der Schweizer und deutschen Katholiken bzw. ihres Staatskirchenrechts»³⁰. Der frühere Apostolische Nuntius in der Schweiz, Dr. Karl-Josef Rauber, sieht in den Kirch-

²⁶ Vgl. Das kirchliche Vereinigungswesen im Umfeld des weltlichen Rechts, in: Aymans/Geringer/Schmitz (Anm. 15), 745–1024.

²⁷ Winfried Aymans: Kanonisches Recht I, Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. 1. München 1991, 328.

²⁸ Otfried Höffe: Vernunft und Recht, Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs. Frankfurt a. M. 1996, 93. Wie allerdings das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und die Grundrechtsbindung des Staates zusammenzudenken sind, muss kanonistisch noch näher geklärt werden.

²⁹ Wolfgang Huber: Gerechtigkeit und Recht, Grundlinien christlicher Rechtsethik. Gütersloh 1996, 450. Vgl. die «Erklärung über die Religionsfreiheit» (DH) des Zweiten Vatikanischen Konzils.

³⁰ Vgl. Bruno Primetshofer: Kirchliche Verbandsformen im staatlichen Recht des deutschsprachigen Raumes, in: Aymans/Geringer/Schmitz (Anm. 15), 847–863, 862.

gemeinden und den Landeskirchen «Bindeglieder zwischen der staatlichen Organisation und der eigentlichen Kirche ... Sie sind Körperschaften, die in ihrer Zielsetzung auf die Kirche hin geordnet sind und die Aufgabe wahrnehmen, in Eigenverantwortlichkeit die kirchlichen Tätigkeiten zu unterstützen. Auch in den katholischen Kantonen blicken sie auf eine lange, bis ins Mittelalter reichende Vergangenheit zurück.»³¹ Die Kirchgemeinden sind also juristische Personen, die in einer staatlichen Organisationsform die angemessene Weise nach einer langen Tradition gefunden haben, um die kanonisch anerkannten Ziele zum Wohl der Kirche zu erreichen.³² Mögen diese Zeilen, die aus der Beratungstätigkeit herausgewachsen sind, zur Gestaltwerdung von weiteren kirchlichen Initiativen und Aufbrüchen beitragen.

³¹ Karl-Josef Rauber: Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, in: Adrian Loretan (Hrsg.): Kirche – Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat. Zürich 1995, 170–177, 174; französisch in: Adrian Loretan (Hrsg.): Rappports Eglise – Etat en mutation. La situation en Suisse romande et au Tessin (=Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 49). Fribourg 1997, 51–60, 57.

³² Vgl. Aymans (Anm. 27), 328.